

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1970)

Rubrik: Afrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. HILFSAKTIONEN

Afrika

Das Jahr 1970 war zunächst gekennzeichnet durch das Ende des Nigériakonflikts und dann durch die Eröffnung zweier Regionaldelegationen des IKRK. Am 9. April beschloss das IKRK, zwei ständige Regionaldelegationen einzusetzen, die eine in Jaunde für die westafrikanischen Länder und die andere in Addis Abeba für die ostafrikanischen Länder. Für die Fragen betreffend Nord- und Südafrika sowie die portugiesischen Gebiete Afrikas ist dagegen weiterhin Genf zuständig.

WESTAFRIKA

ENDE DER IKRK-MISSION IN NIGERIA

Aufgrund der Ereignisse vom 10. und 11. Januar 1970, die zur Einstellung der Kämpfe in Nigeria führten, ergriff das IKRK folgende Massnahmen :

Am 11. Januar entsandte es Dr. Edwin Spirgi nach Libreville mit dem Auftrag, an Ort und Stelle die ersten Entscheidungen zu treffen. Am gleichen Tag wurden die in der secessionistischen Zone arbeitenden Ärzte teams nach Libreville und São Tomé evakuiert. Nur eines von ihnen, das vom Französischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt worden war, pflegte weiterhin bis Ende Januar die Kranken im Krankenhaus von Awo Omamma.

Der Delegationsleiter des IKRK in Lagos bat die Bundesmilitärregierung, die Genfer Abkommen von 1949 anzuwenden und den Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen.

Am 12. Januar berief das IKRK Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der Kirchen, der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe und der UNICEF zu einer Tagung mit Vertretern des IKRK nach Genf ein. Nach dieser Sitzung schickte es gemeinsam mit der Liga ein Telegramm an die nigerianische Regierung und ein weiteres an das Nigerianische Rote Kreuz, um ihnen die Hilfe des Roten Kreuzes anzubieten. Das IKRK sah u.a. vor, die in Kotonu (Dahome) lagernden 6000 Tonnen Hilfsgüter nach Nigeria zu senden. Ausserdem standen 5000 Tonnen Lebensmittel in den Vorrats-

lagern von Port-Harcourt, Enugu, Aba, Uyo, Lagos, Koko und Calabar zur Verteilung bereit.

Am Tage darauf flogen der Sondervertreter des IKRK-Präsidenten bei den nigerianischen Behörden, Enrico Bignami, und der Generaldelegierte des IKRK für Afrika, Dr. Georg Hoffmann, nach Lagos. Sie schlugen den nigerianischen Behörden die Errichtung einer Luftbrücke zwischen Kotonu und Uli oder Kotonu und Obilago oder aber zwischen Kotonu und Iloha vor, um die Hilfsgüter rasch nach den Notstandsgebieten befördern zu können. Das IKRK besass nämlich zwei Flugzeuge vom Typ C 97 und eine Transall, die von der Regierung der Vereinigten Staaten bzw. der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt worden waren. Die Flugzeuge waren ständig in Kotonu stationiert für den Fall, dass das IKRK die Genehmigung erhielte, seine im Juni 1969 unterbrochene Luftbrücke wieder zu benutzen.

Schliesslich konnten in der Zeit vom 19. bis 25. Januar einige Flüge zwischen Kotonu und Lagos, dann zwischen Lagos und Enugu durchgeführt werden, mit denen dringend benötigte Medikamente und Lebensmittel befördert wurden. Am 18. und 19. Januar starteten ausserdem zwei vom IKRK gecharterte Flugzeuge von der Schweiz mit insgesamt rund 17 Tonnen Medikamenten nach Lagos.

Bevor Dr. G. Hoffmann am 4. Februar nach Genf zurückkehrte, erhielt er die Genehmigung, die geschädigten Zonen zu besuchen. Er begab sich u.a. in das Krankenhaus von Awo Omamma, wo ein Team des Schweizerischen Roten Kreuzes die französischen Ärzte abgelöst hatte.

Am 5. Februar beschloss das IKRK in einer Vollversammlung, seine Hilfsaktion in Nigeria einzustellen und veröffentlichte hierüber folgende Pressemitteilung :

Der Bürgerkrieg in Nigeria ist nun beendet. Das bedeutet allerdings nicht, dass dieses düstere Blatt der Geschichte Afrikas gewendet sei. Da das ehemalige secessionistische Gebiet von der Aussenwelt abgeschnitten war, gestaltete sich dieser Krieg für die Zivilbevölkerung besonders mörderisch ; die Zeit kann nur langsam die Spuren dieses grauenhaften Dramas auslöschen.

Seit Beginn dieser tragischen Ereignisse haben die beiden Parteien das IKRK als neutralen Vermittler anerkannt und ihm ihren Willen bekundet, die Genfer Abkommen einzuhalten. Die Bundesmilitärregierung erliess für ihre Truppen Verhaltensvorschriften gemäss den Grundsätzen der Genfer Abkommen und ordnete ihre Bekanntmachung an. Eine solche Massnahme war noch nie zuvor in Afrika ergriffen worden.

Während des ganzen Konflikts — seit Juli 1967 — setzte sich das IKRK in den Gebieten der beiden kriegsführenden Parteien dafür ein, dass die ihm obliegenden konventionellen Aufgaben durchgeführt werden konnten: die Betreuung der Kriegsgefangenen, die Vermittlung zahlreicher persönlicher Mitteilungen beidseits der Front über den Zentralen Suchdienst und die Pflege der Verwundeten und Kranken.

Gleichzeitig leitete das IKRK die bisher umfangreichste Hilfsaktion der Geschichte des Roten Kreuzes ein und überschritt damit den gewohnten Rahmen seiner konventionellen Aufgaben. Da die Zivilbevölkerung unter immer grösserem Mangel an Lebensmitteln und Medikamenten litt, wurde diese Aktion erforderlich. Trotz schwierigen Verhältnissen konnte sie dank der Mitwirkung von Regierungen, nationalen Rotkreuzgesellschaften, staatlichen und privaten internationalen Wohltätigkeitsorganisationen sowie zahlreichen privaten Spenden ausgebaut werden. Das IKRK möchte allen jenen danken, die sich an dieser Hilfsaktion beteiligt haben, und gedenkt ehrend seiner Delegierten und Flugzeugbesatzungen, die dabei ihr Leben liessen.

Nicht weniger als 120.000 Tonnen Lebensmittel und Medikamente wurden vom IKRK weitergeleitet; darunter 91.000 Tonnen ins Bundesgebiet nahe der Kampfzone, wo sich zahlreiche Flüchtlinge und andere Kriegsopfer befanden. Weitere 29.000 Tonnen wurden nach dem ehemaligen sezessionistischen Gebiet geschickt. Der Gesamtwert dieser Hilfssendungen belief sich auf nahezu eine halbe Milliarde Schweizer Franken. Die Personalkosten — es wurden insgesamt 1820 Personen eingesetzt (Delegierte, Ärzte, Fachleute, Angestellte, Hilfskräfte usw.) — beliefen sich auf rund 50 Millionen Schweizer Franken.

Dieses Personal war für die Beförderung und die Verteilung der Hilfsgüter sowie die reibungslose Durchführung des medizinischen Hilfsprogramms des IKRK und den Betrieb der Krankenhäuser — die es im Notgebiet errichtet hatte und die ununterbrochen arbeiteten — unerlässlich.

Täglich wurden so nahezu 1.000.000 Menschen im Bundesgebiet und an nähernd 1.500.000 in der ehemaligen sezessionistischen Zone in 909 über das ganze Gebiet verstreuten Lebensmittelausgabestellen betreut.

Im medizinischen Bereich entsandte das IKRK gemäss dem I. Genfer Abkommen ab Sommer 1967 Chirurgenteams nach beiden Seiten der Front; Ende Juni 1969 koordinierte es die Arbeit von 45 Ärzteteams, die verschiedene karitative Organisationen und mehrere nationale Rotkreuzgesellschaften zur Verfügung gestellt hatten. Ferner errichtete es fünf Krankenhäuser, eine Prothesenwerkstatt und 53 Sanitätsposten. Mit Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen und der örtlichen Rotkreuzverbände führte es eine Impfkampagne durch; bis Anfang 1970 sind 2.524.411 Personen gegen Pocken, 893.131 gegen Masern und 246.586 gegen Tuberkulose geimpft worden.

Aus Gründen, die das Internationale Komitee nicht zu beurteilen hat, änderte die Bundesmilitärregierung im Juni 1969 ihre Haltung. Am 5. Juni 1969 wurde ein schwedisches Flugzeug, das unter der Kontrolle und Verantwortung des IKRK Hilfsgüter ins sezessionistische Gebiet beförderte, im Flug abgeschossen. Auf Grund dieses Zwischenfalls und nachdem die Bundesmilitärregierung die Genehmigung der bisher geduldeten Nachtflüge rückgängig gemacht hatte, beschloss das IKRK, die Tätigkeit seiner Luftbrücke einzustellen.

Durch seine Bindung an die Genfer Abkommen und die Tatsache, dass es sich auch in Nigeria für die notleidende Zivilbevölkerung der Gebiete un-

Bundeskontrolle einsetzte, sah das IKRK keine andere Lösung, als mit den beiden Parteien zu verhandeln, um zu einem Übereinkommen für eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der Luftbrücke zu gelangen. Es kam zu einem grundsätzlichen Einvernehmen für Tagflüge. Aber leider konnten sich die Kriegsführenden nicht über die Modalitäten einigen.

Am 30. Juni 1969 beschloss die Bundesmilitärregierung, dem IKRK seine Rolle als Koordinator der Hilfsaktionen im Bundesgebiet zu entziehen und diese einer staatlichen Instanz zu übertragen, die in Verbindung mit dem Nigerianischen Roten Kreuz steht. Da dieses mehrere Jahre lang von den skandinavischen Rotkreuzgesellschaften eine bedeutende technische Hilfe erhalten hatte, war es in der Lage, sich im gesamten Gebiet einzusetzen.

Auf Begehrungen der Behörden von Lagos wurde die Übertragung dieser Aufgabe jedoch erst am 30. September 1969 vorgenommen. Das IKRK übergab dem Nigerianischen Roten Kreuz nahezu 20.000 Tonnen Lebensmittel, Medikamente und sonstige Hilfsgüter, die in Frontnähe — u.a. in Enugu, Calabar, Port-Harcourt und Koko — gelagert waren. Ferner überliess es ihm leihweise 98 Fahrzeuge, Schiffe, aufblasbare Zelte sowie ein vollständig ausgebautes Funknetz.

Da das Nigerianische Rote Kreuz praktisch über keine eigenen Mittel verfügte, übernahm das IKRK in dieser Übergangsperiode vom 30. Juni bis 30. September 1969, und sogar darüber hinaus, die Finanzierung der nunmehr dieser Gesellschaft obliegenden Hilfsaktion, wobei es auf eigene Finanzreserven zurückgriff. Dank diesem Vorgehen sowie der technischen und finanziellen Hilfe während der Übergangszeit stand das Nigerianische Rote Kreuz in den letzten Kriegsmonaten und beim Zusammenbruch der ehemaligen secessionistischen Zone nicht mittellos da. Das Rote Kreuz dieser Zone ist inzwischen wieder in die nationale Gesellschaft eingegliedert worden, wodurch die Arbeit erleichtert wurde.

Im Zeitpunkt des Zusammenbruchs war das IKRK einsatzbereit, um mit den bereitgestellten Flugzeugen die noch in Kotonu lagernden rund 6000 Tonnen Lebensmittel und Medikamente in das Notgebiet zu befördern. Diese Operation erschien äusserst notwendig, weil sie dazu bestimmt war, die Leiden der Konfliktopfer während der Zeit zu lindern, die zwischen dem Zusammenbruch der ehemaligen secessionistischen Zone und dem notwendigen Aufbau einer Verteilorganisation entstehen musste.

Im Zusammenwirken mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften liess das IKRK dem Nigerianischen Roten Kreuz und den nigerianischen Behörden gleich nach Beendigung der Feindseligkeiten ein Angebot zur Zusammenarbeit und Unterstützung durch Zurverfügungstellung seiner Transportmittel unterbreiten. Da die Bundesmilitärregierung jedoch angeordnet hatte, dass alle Hilfsaktionen und der Wiederaufbau von nigerianischen Stellen in die Hand genommen und im besonderen vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung koordiniert werden sollten, stiessen die neuen Bemühungen des IKRK auf verschiedene Hindernisse. Diese Massnahmen gestatteten dem IKRK lediglich, einige Flüge zur Beförderung von Medikamenten und Lebensmitteln durchzuführen, wobei auch Verwundete nach Kaduna überführt werden konnten.

Trotz diesen neuen Vorschlägen war sich das Komitee jedoch bewusst, dass die Einstellung des Krieges allmählich zur Einstellung seiner Hilfsaktion führen müsse, da die Anwesenheit einer neutralen Organisation im Sinne der Genfer Abkommen nicht mehr erforderlich war.

Diese Tatsache und die Feststellung, dass sein Einschreiten nicht mehr als unerlässlich erachtet wurde, veranlassen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Entschluss zu fassen, sich zurückzuziehen. Es obliegt nunmehr den nigerianischen Behörden und dem Roten Kreuz dieses Landes, das Hilfswerk für einige Zehntausende von Menschen durchzuführen, die in Nigeria noch der Hilfe bedürfen.

Das IKRK ergriff die erforderlichen Massnahmen, damit der Rückzug seiner in Lagos eingesetzten sechsköpfigen Delegation Ende März abgeschlossen wurde. Alle Spender wurden gebeten, dem IKRK ihre Wünsche betreffend die Verwendung der dem IKRK zur Verfügung gestellten Hilfsgüter mitzuteilen. Delegierte wurden nach Libreville, Santa-Isabel und Kotonu entsandt, um die praktischen Durchführungsmodalitäten für die Überführung dieser Waren festzusetzen. Die für das Nigerianische Rote Kreuz bestimmten Hilfsgüter wurden per Schiff nach Lagos gebracht.

Die Auflösung der Basis des IKRK in Kotonu, die Ende des Krieges im Hinblick auf eine eventuelle Luftbrücke nach den Notstandsgebieten verstärkt worden war, zog sich bis 20. Mai hin.

Vom 16. Juni bis 3. Juli weilte der IKRK-Delegierte Philipp Zuger in Lagos, um mit dem Nigerianischen Roten Kreuz die noch schwelbenden Fragen der Liquidation des Materials zu regeln. Laut dem am 18. Juni von dem Vertreter des IKRK und dem Verwalter des Nigerianischen Roten Kreuzes, Herrn Mohammed, unterzeichneten Vertrag hat das IKRK dieser Gesellschaft ausser 20 Tonnen Lebensmitteln und Medikamenten rund 100 Fahrzeuge, Binnenschiffe, 2 aufblasbare Zelte und eine Funkstation, im Gesamtwert von SFr. 1.500.000,—, übergeben.

Das IKRK bat eine Treuhandgesellschaft von Weltruf, Peat, Marwick, Mitchell & Co., die Verwaltung seiner Hilfsaktion in Nigeria zu überprüfen. Die Treuhandgesellschaft kam zu dem Schluss, dass sich die IKRK-Delegierten unter den besonders schwierigen Bedingungen, unter denen sich die Aktion abwickelte, bemüht haben, die Verwendung der gelieferten Hilfsgüter so wirksam wie möglich zu kontrollieren und dass sich die Führung der Aktion durch das IKRK je nach der Entwicklung derselben behauptet hat.

Im Laufe der Wochen nach Einstellung der Feindseligkeiten in Nigeria befasste sich das IKRK weiterhin mit dem Los der Kriegsgefangenen, besuchte die Haftstätten und erkundigte sich nach

den Freilassungsbedingungen. Im Februar sahen seine Delegierten noch rund 1200 Kriegsgefangene in Port-Harcourt, an die sie Hilfsgüter verteilt.

Am 14. Mai teilte das nigerianische Verteidigungsministerium dem IKRK offiziell mit, dass alle Kriegsgefangenen entlassen worden seien.

REGIONALDELEGATION DES IKRK IN WESTAFRIKA

Am 8. Mai 1970 eröffnete das IKRK mit Genehmigung der kamerunischen Behörden eine Regionaldelegation in Westafrika mit Sitz in Jaunde. Zu diesem Zweck weilte Dr. Georg Hoffmann vom 12. bis 17. April 1970 in Jaunde. Die Delegation wird von André Tschiffeli geleitet, dem seit 30. Juni der aus Genf entsandte Delegierte Ulrich Bedert zur Seite steht.

In den ersten Monaten ihrer Tätigkeit bemühte sich die neue Delegation vor allem um die Herstellung und die Aufrechterhaltung der Kontakte mit den westafrikanischen Regierungen und den nationalen Gesellschaften. So begaben sich die beiden IKRK-Delegierten von Kamerun aus in folgende Länder: Demokratische Republik Kongo, Volksrepublik Kongo, Elfenbeinküste, Dahome, Gabun, Ghana, Äquatorialguinea, Obervolta, Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Zentralafrikanische Republik, Sierra Leone, Tschad und Togo. In Nigeria wurde Herr Tschiffeli im November von Herrn Hoffmann bei den Behörden und der nationalen Gesellschaft eingeführt. In allen besuchten Ländern lenkten die IKRK-Delegierten die Aufmerksamkeit ihrer Gesprächspartner auf die Rolle des IKRK und die Bedeutung der Verbreitung der Genfer Abkommen bei den Streitkräften und der Jugend.

Im Rahmen der vorgenannten Besuche führte die Regionaldelegation mehrere Sonderaktionen durch:

Demokratische Republik Kongo

Vom 6. bis 12. Juli weilte Herr Tschiffeli in Kinshasa, wo er mit den kongolesischen Behörden und der Revolutionären Exilregierung von Angola (GRAE) wegen des Loses von sechs portugiesischen Militärpersönlichen in Händen dieser Bewegung Verbindung aufnahm. Es wurde ihm gestattet, die Gefangenen am 9. Juli in einem Militär-

lager zu besuchen. Ein zweiter Besuch erfolgte am 1. Dezember. Bis dahin waren zwei weitere portugiesische Militärgefangene hinzugekommen. Dem Brauch gemäss leitete das IKRK die Besuchsberichte an die Gewahrsamsbehörden weiter.

Ferner teilte die GRAE dem IKRK im August mit, sie habe nach den Kämpfen zwei portugiesische Mädchen aufgenommen, die sie ihm zur Verfügung stelle. Das IKRK verständigte sofort seine Delegation in Jaunde, woraufhin sich ein Delegierter nach Kinshasa begab, um die beiden Mädchen zu übernehmen. Die Heimführung erfolgte am 15. August. Der IKRK-Delegierte begleitete die beiden Mädchen bis Genf, wo sie der Ständigen Vertretung Portugals übergeben wurden, die sie anschliessend nach Lissabon führte.

Auf Antrag der GRAE organisierte das IKRK auch die Heimführung eines schwerverwundeten portugiesischen Militärgefangenen. So entsandte es am 8. Dezember einen Arztdelegierten nach Kinshasa, der den Verwundeten übernahm und ihn bis Lissabon begleitete.

Volksrepublik Kongo

Der IKRK-Delegierte weilte zweimal in Brazzaville: im Juli und im November. Er hatte Unterredungen mit den kongolesischen Zivil- und Militärbehörden sowie mit der Volksbewegung für die Befreiung Angolas (MPLA) und unternahm Schritte zugunsten dreier portugiesischer Soldaten, die von den kongolesischen Behörden gefangengehalten wurden. Sie waren im Juni 1969 nach der Entführung eines portugiesischen Flugzeugs nach Brazzaville festgenommen worden.

Dem IKRK-Delegierten wurde die Genehmigung erteilt, diese drei Männer während seiner zweiten Mission am 20. und 26. November 1970 zu besuchen. Dem Brauch gemäss stellte das IKRK den Gewahrsamsbehörden die Besuchsberichte zu.

Äquatorialguinea

Vom 28. November bis 6. Dezember weilte der Delegierte Tschiffeli in Äquatorialguinea, um sich auf Antrag der spanischen Regierung für zwei in jenem Land internierte spanische Staatsangehörige einzusetzen.

WEITERE AKTIONEN DES IKRK IN WESTAFRIKA

Elfenbeinküste

Nach Einstellung der Feindseligkeiten in Nigeria erhielt das IKRK weiterhin Geldspenden für die Opfer auf secessionistischer Seite. Mit Zustimmung der Spender verwendete das IKRK dieses Geld für die Betreuung der nach der Elfenbeinküste geflüchteten Ibokinder. So schickte es dem örtlichen Roten Kreuz Decken, Bettücher, Kleidungsstücke, Spielzeug, Zucker und 5 Tonnen Milchpulver, das Ganze im Werte von über SFr. 89.000,—.

Republik Guinea

Vom 1. bis 4. Juni weilte der IKRK-Generaldelegierte für Afrika in Konakry, um mit den guineischen Behörden und der Afrikanischen Partei für die Unabhängigkeit Portugiesisch-Guineas und der Kapverdischen Inseln (PAIGC) Verbindung aufzunehmen. Diese Unterredungen führten allerdings nicht zu den erhofften Ergebnissen, vor allem hinsichtlich der portugiesischen Militärgefangenen in Händen der PAIGC.

Tschad

Das IKRK schickte verschiedene Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung nach Tschad, wo seine Regionaldelegierten vom 27. Juli bis 1. August und vom 28. Oktober bis 11. November 1970 weilten. Im März flogen seine Flugzeuge mit Stützpunkt in Kotonu dreimal nach Fort-Lamy und transportierten rund 38 Tonnen Lebensmittel, Medikamente und Decken. Zwei weitere Sendungen mit insgesamt 3,5 Tonnen Waren erfolgten von Genf aus.

OSTAFRIKA

REGIONALDELEGATION DES IKRK IN OSTAFRIKA

Vom 30. April bis 4. Mai 1970 führte Dr. Georg Hoffmann eine Mission in Addis Abeba durch, woraufhin die äthiopische Regierung dem IKRK die Genehmigung zur Errichtung einer Regionaldelegation

für Ostafrika in Addis Abeba erteilte. Am 5. August trafen der Regionaldelegierte Roger Santschy und der Delegierte René Weber in der äthiopischen Hauptstadt ein, um die Delegation zu eröffnen.

In den ersten fünf Monaten ihrer Tätigkeit begaben sich die IKRK-Delegierten von Äthiopien aus in folgende neun Länder: Burundi, Kenia, Madagaskar, Malawi, Ruanda, Somalia, Sudan, Tansania und Sambia. In Äthiopien, Kenia, Malawi, Sudan und Sambia wurden sie vom Generaldelegierten des IKRK für Afrika bei der Regierung und der nationalen Gesellschaft eingeführt.

Ausser diesen Kontaktaufnahmen führte die Regionaldelegation des IKRK in Ostafrika verschiedene Aktionen durch:

Sudan

Der Generaldelegierte des IKRK für Afrika weilte vom 4. bis 8. Mai 1970 in Khartum, um mit der sudanesischen Regierung und dem Sudanesischen Roten Halbmond Verbindung aufzunehmen und die Möglichkeiten der Betreuung der Zivilpersonen zu besprechen, vor allem jener, die wegen der Unruhen im Süden des Landes aus ihrer Heimat geflüchtet waren.

Aufgrund dieser Mission entsandte das IKRK per Schiff 10 Tonnen Milchpulver — eine Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft — nach Port-Sudan. Eine zweite Sendung von 500 Tonnen Getreide, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem IKRK zur Verfügung stellte, erfolgte im Oktober.

Der IKRK-Delegierte in Addis Abeba, den Herr Hoffmann im September bei der sudanesischen Regierung und dem Sudanesischen Roten Halbmond eingeführt hatte, kehrte für die Zeit vom 18. bis 23. Oktober nach Khartum zurück. Zusammen mit dem Sudanesischen Roten Halbmond arbeitete er ein Programm zur Verteilung der obenerwähnten Lebensmittel aus, die einerseits für die notleidenden Kinder von Khartum, Khartum-Nord und Ondurman und andererseits für die Heimatvertriebenen in den drei Südprefekturen Äquatoria, Oberer Nil und Bahr-el-Ghasal bestimmt waren.

Sambia

Auf einen Antrag der Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas (UNITA) hin, den das Sambische Rote Kreuz an das

IKRK weitergeleitet hatte, begaben sich die Regionaldelegierten des IKRK mehrmals nach Lusaka, um die Heimführung einer Portugiesin und ihrer Tochter zu organisieren, die von Angola nach Sambia gekommen waren. Die beiden Portugiesinnen reisten am 18. Dezember von Lusaka ab und kamen am Tage darauf in Lissabon an. Das IKRK hatte die portugiesischen Behörden und das Portugiesische Rote Kreuz in Lissabon von der Ankunft verständigt.

WEITERE AKTIONEN IN OSTAFRIKA

Lesotho

Vom 21. bis 24. April weilte Dr. Georg Hoffmann in Lesotho, um sich nach den Ereignissen vom Januar 1970 mit der Regierung und der nationalen Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Bei dieser Gelegenheit erteilte man ihm die Genehmigung, das Zentralgefängnis von Maseru zu besuchen, wo er rund 140 politische Häftlinge sah. Ein zweiter Besuch dieser Haftstätte erfolgte am 23. Dezember. Dem Brauch gemäss leitete das IKRK die Besuchsberichte an die Gewahrsamsbehörden weiter.

SÜDAFRIKA UND PORTUGIESISCHE GEBIETE AFRIKAS

Südafrika

Im August und September führte Dr. Georg Hoffmann eine Mission in Pretoria durch, um mit den zuständigen Stellen das Problem der politischen Häftlinge¹ in Südafrika zu erörtern. Sie erteilten dem IKRK ihre grundsätzliche Genehmigung, die verurteilten politischen Häftlinge zweimal im Jahr zu besuchen. Dagegen lehnten sie es ab, dass das IKRK die kraft des Gesetzes über den Terror (« Terrorism Act ») verhafteten Personen besucht.

¹ In diesem Bericht sind unter dem Ausdruck « politische Häftlinge » nicht nur diejenigen Personen zu verstehen, die aufgrund ihrer politischen Anschauungen verurteilt oder verhaftet wurden, sondern auch jene, die wegen Vergehen aus politischen oder ideologischen Beweggründen verurteilt oder verhaftet wurden.

So hatten in der Zeit vom 18. November bis 15. Dezember ein Arztdelegierter und ein Delegierter des IKRK Zutritt zu vier Gefängnissen — Pretoria Central Prison, Robben Island, Viktor Vorster und Barbeton —, wo sie rund 560 verurteilte politische Häftlinge sahen. Dem Brauch gemäss leitete das IKRK die Besuchsberichte an die Gewahrsamsbehörden weiter.

Rhodesien

Der IKRK-Generaldelegierte für Afrika weilte im August, September und November in Salisbury, um die Frage der politischen Häftlinge in Rhodesien zu besprechen. Es wurde ihm die grundsätzliche Genehmigung erteilt, zweimal im Jahr die Untersuchungshäftlinge (« detainees under the emergency regulations ») zu besuchen. Dagegen verweigerten die rhodesischen Stellen dem IKRK den Besuch der verurteilten Häftlinge.

Portugiesische Gebiete Afrikas

Im März und Oktober weilte der IKRK-Generaldelegierte für Afrika in Lissabon. Bei seiner ersten Mission begleitete ihn der IKRK-Generaldelegierte für Europa und Nordamerika, Melchior Borsinger. Die Delegierten besuchten das nationale Rote Kreuz und wurden von den portugiesischen Behörden empfangen, mit denen sie die Frage der politischen Häftlinge in den portugiesischen Gebieten Afrikas besprachen. Im Oktober erhielt das IKRK die Genehmigung, die Haftstätten in Angola zu besuchen.

Angola : Herr Hoffmann begab sich nach Luanda, um einen Arztdelegierten und einen Delegierten des IKRK bei den portugiesischen Behörden einzuführen. Diese besuchten vom 1. bis 17. November zwei Gefängnisse der Generaldirektion des Sicherheitsdienstes und ein Militärkrankenhaus sowie ein Rehabilitierungslager, wo sie nahezu 1340 politische Häftlinge sahen. Die Besuchsberichte leitete das IKRK an die Gewahrsamsbehörden weiter.